

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Rehabilitations-Richtlinie: Anpassung der Verweise auf ICF

Vom 17. April 2014

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 17. April 2014 beschlossen, die Richtlinie über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (Rehabilitations-Richtlinie; Re-RL) in der Fassung vom 16. März 2004 (BAnz. 2004, S. 6769), zuletzt geändert am 22. Januar 2009 (BAnz. 2009, S. 2131), wie folgt zu ändern:

I. Richtlinienänderungen

1. In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "Begriffsbestimmung der Anlage 1 dieser Richtlinie" ersetzt durch die Wörter "von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) verabschiedeten Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) (www.dimdi.de)".
2. In § 4 Absatz 2 Satz 2 wird der 1. Spiegelstrich wie folgt gefasst:
„- die von der WHO verabschiedete ICF (siehe auch Anlage 1),“
3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt 1 („Ziel und Zweck der ICF“) wird wie folgt gefasst:

„1. Ziel und Zweck der ICF

Die ICF gehört zu der von der WHO entwickelten „Familie“ von Klassifikationen für die Anwendung auf verschiedene Aspekte der Gesundheit. Sie wurde von der 54. Vollversammlung der WHO am 22. Mai 2001 in einer englischsprachigen Version für den internationalen Gebrauch beschlossen.

Die ICF erlaubt eine Differenzierung der Schädigungen, eine Zusammenfassung oder Trennung von Aktivitäten und Teilhabe und berücksichtigt dabei äußere und innere Einflüsse auf Funktionsfähigkeit und Behinderung. Die ICF stellt einen Rahmen zur Beschreibung von Gesundheit und mit Gesundheit zusammenhängenden Zuständen in einheitlicher und standardisierter Sprache zur Verfügung.

Die ICF hat folgende Funktionen:

1. Sie ist eine Konzeption zum besseren Verständnis der Komponenten der Gesundheit (siehe Abschnitt 2 "Begrifflichkeiten und Struktur der ICF") und ein theoretischer Rahmen zum Verständnis des Zusammenhangs zwischen diesen Komponenten.
2. Sie ist ein Schema zur Klassifikation und Kodierung der Komponenten der Gesundheit.

Die ICF ergänzt die ICD.

Die deutschsprachige Fassung der ICF wird vom Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information, DIMDI (www.dimdi.de) herausgegeben.“

- b) In Abschnitt 2.1 werden im 3. Spiegelstrich die Wörter „die Person mit einem bestimmten Gesundheitszustand“ ersetzt durch die Wörter „die Funktionsfähigkeit einer Person“.
- c) In Abschnitt 2.2 wird der 2. Spiegelstrich wie folgt gefasst:
„- Personbezogene Faktoren sind der spezielle Hintergrund des Lebens und der Lebensführung einer Person und umfassen Gegebenheiten der Person, die nicht Teil ihres Gesundheitsproblems oder Gesundheitszustandes sind. Personbezogene Faktoren sind bislang von der WHO noch nicht klassifiziert worden.“
- d) Abschnitt 4, einschließlich Tabelle 1, wird gestrichen.

II. Regelung zum Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. April 2014

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken